



URTEIL
DES SCHWEIZERISCHEN
BUNDESGERICHTS

1A.184/1998/luc

I. OEFFENTLICHRECHTLICHE ABTEILUNG

Sitzung vom 30. März 1999

Es wirken mit: Bundesrichter Aemisegger, Präsident der
I. öffentlichrechtlichen Abteilung, Bundesrichter Nay,
Bundesrichter Hungerbühler, Bundesrichter Féraud, Bun-
desrichter Jacot-Guillarmod und Gerichtsschreiberin
Leuthold.

In Sachen

André Seidenberg, Dr. med., Weinbergstrasse 9,
Zürich, Beschwerdeführer, vertreten durch Rechtsanwalt
Dr. Daniel Girsberger, Wenger & Vieli, Dufourstrasse 56,
Postfach 1285, Zürich,

gegen

Eidgenössisches Departement des Innern,

betreffend

Erteilung einer Ausnahmegewilligung im Sinne von
Art. 8 Abs. 5 BetmG,

hat sich ergeben:

A.- Dr. André Seidenberg stellte mit zwei Eingaben vom 20. Januar 1998 beim Bundesamt für Gesundheit (BAG) je ein Gesuch um Erteilung einer Ausnahmegewilligung nach Art. 8 Abs. 5 des Bundesgesetzes über die Betäubungsmittel und die psychotropen Stoffe (Betäubungsmittelgesetz, BetmG, SR 812.121) für eine "diversifizierte opioidgestützte Behandlung" zweier Patienten "unter Einschluss von Heroin in spritzbarer und schluckbarer Form, Morphin in schluckbarer Form und/oder Methadon in schluckbarer Form". Mit Verfügung vom 5. März 1998 wies das BAG die beiden Gesuche ab, soweit es auf sie eintrat. Da für die Bewilligung zur Behandlung der Patienten mit Morphin und Methadon die kantonale Behörde zuständig sei, trat es insoweit auf die Gesuche nicht ein. Dr. Seidenberg erhob gegen die Verfügung des BAG Beschwerde beim Eidgenössischen Departement des Innern (EDI). Dieses wies die Beschwerde am 14. Juli 1998 ab, soweit es darauf eintrat.

B.- Gegen den Entscheid des EDI reichte Dr. André Seidenberg am 10. September 1998 Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Bundesgericht ein. Er beantragt, der angefochtene Entscheid sei aufzuheben und die Sache sei an die Vorinstanz zurückzuweisen mit der Auflage, seine Gesuche "im Sinne der nachstehenden Erwägungen zu genehmigen".

C.- Das EDI stellt in seiner Vernehmlassung vom 6. November 1998 den Antrag, die Beschwerde sei abzuweisen, soweit darauf einzutreten sei.

D.- Am 24. November 1998 liess der Beschwerdeführer dem Bundesgericht unaufgefordert eine Replikschrift zukommen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1.- Nach Art. 110 Abs. 4 OG findet ein weiterer Schriftenwechsel nach Eingang von Beschwerde und Vernehmlassung nur ausnahmsweise statt. Im vorliegenden Fall wurde kein zweiter Schriftenwechsel angeordnet. Die Replikschrift ist gleichwohl zuzulassen, da in der Vernehmlassung des EDI auf den nach dem angefochtenen Entscheid in Kraft getretenen Bundesbeschluss betreffend Heroïnverschreibung Bezug genommen wird.

2.- a) Mit dem Beschwerdeentscheid vom 14. Juli 1998 hat das EDI über zwei Gesuche um Erteilung einer Ausnahmebewilligung gemäss Art. 8 Abs. 5 BetmG befunden. Dieser Entscheid stellt eine Verfügung im Sinne von Art. 5 VwVG dar und unterliegt der Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht (Art. 97 und 98 lit. b OG, Art. 74 lit. a VwVG).

b) Der Beschwerdeführer, dessen Gesuche abgelehnt wurden, ist durch den angefochtenen Entscheid berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung. Er ist nach Art. 103 lit. a OG zur Verwaltungsgerichtsbeschwerde legitimiert. Auf seine Beschwerde ist daher einzutreten.

c) Mit der Verwaltungsgerichtsbeschwerde können die Verletzung von Bundesrecht - einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens - und die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts

gerügt werden (Art. 104 lit. a und b OG). Der Beschwerdeführer rügt eine Verletzung des Art. 8 Abs. 5 BetmG. Er beklagt sich in diesem Zusammenhang auch über eine Missachtung des Art. 4 BV (Verletzung des rechtlichen Gehörs und der Rechtsgleichheit). Das ist zulässig, denn zu dem im Rahmen der Verwaltungsgerichtsbeschwerde überprüfbaren Bundesrecht gehört auch das Bundesverfassungsrecht, soweit die Rüge eine Angelegenheit betrifft, die in die Sachzuständigkeit der eidgenössischen Verwaltungsrechtspflegeinstanz fällt (BGE 124 II 120 E. 4a, 132 E. 2a mit Hinweisen).

3.- Es geht im vorliegenden Fall um die Frage, ob die Gesuche des Beschwerdeführers um Erteilung einer Ausnahmegewilligung für die Anwendung von Heroin gemäss Art. 8 Abs. 5 BetmG zu Recht abgelehnt worden sind.

a) Art. 8 BetmG lautet:

- "(1) Die folgenden Betäubungsmittel dürfen nicht angebaut, eingeführt, hergestellt oder in Verkehr gebracht werden:
- a. Rauchopium und die bei seiner Herstellung oder seinem Gebrauch entstehenden Rückstände;
 - b. Diazetylmorphin und seine Salze;
 - c. Halluzinogene wie Lysergid (LSD 25);
 - d. Hanfkraut zur Betäubungsmittelgewinnung und das Harz seiner Drüsenhaare (Haschisch).
- (2)
- (3) Der Bundesrat kann Einfuhr, Herstellung und Inverkehrbringen weiterer Betäubungsmittel untersagen, wenn internationale Abkommen ihre Herstellung verbieten oder die wichtigsten Fabrikationsländer darauf verzichten.
- (4) Allfällige Vorräte verbotener Betäubungsmittel sind unter Aufsicht der zuständigen kantonalen Behörde in einen vom Gesetz erlaubten Stoff überzuführen oder in Ermangelung dieser Möglichkeit zu vernichten.